

BGer 7B_1203/2024 vom 23. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1203_2024

FR: TF 7B_1203/2024 du 23 janvier 2025

IT: TF 7B_1203/2024 del 23 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Strafsachen vom 11. November 2024 (Postaufgabe) gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2024 in der rubrizierten Angelegenheit wurde am 20. Januar 2024 zurückgezogen. Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist von der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin, die ihre Beschwerde zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen (Art. 66 BGG). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 300.-- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.